

Statuten¹² des Vereins/Verbands International Racketlon Federation – FIR – Federation International de Racketlon

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Definition

1.1 Der Verein/Verband führt den Namen "International Racketlon Federation – Federation Internationale de Racketlon - FIR.". Die gültige Abkürzung FIR wird in diesen Statuten verwendet.

1.2 Die FIR hat ihren Sitz in 3400 Klosterneuburg, Leopoldstr. 21/5/12 und erstreckt seine Tätigkeit auf³ die ganze Welt.

1.3 Die folgenden drei Prinzipien müssen erfüllt sein damit ein Spiel als Racketlon bezeichnet werden darf:

- Das Spiel muss die vier Sportarten Tischtennis, Badminton, Squash und Tennis beinhalten
- Das Spiel muss auf dem Konzept eines Racketlon-Matches aufgebaut sein, d.h. dieselben zwei Spieler (4 im Doppel) müssen in allen vier Sportarten gegeneinander antreten, wobei die Sätze aller vier Sportarten das gleiche Format haben müssen
- Jeder Punkt muss zählen, das bedeutet running score, wobei der Spieler (das Paar im Doppel) der insgesamt die meisten Punkte in allen vier Sätzen sammelt, als Sieger feststeht.

Diese Definition kann nur bei einer Generalversammlung geändert werden, wenn 4/5 der abgegebenen Stimmen einen solchen Änderungswunsch bestätigen.

§ 2: Zweck und Prinzipien

2.1 Die FIR, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt⁴ die Organisation und Förderung des Racketlon Sports durch den Aufbau einer Interessensvertretung in der Form eines Internationalen Racketlon Verbands zur Unterstützung und dem Zusammenschluss aller nationalen Racketlonverbände aller Länder und Kontinente. Das beinhaltet:

- 2.1.1 Kontrolle des Spiels von einem internationalen Standpunkt in allen Ländern und Kontinenten;
- 2.1.2 Ermöglichung der gegenseitigen Anerkennung der Mitgliedsverbände im Umgang miteinander;
- 2.1.3 Statuten der FIR wie derzeit adaptiert wahren und Änderungen vornehmen wenn dies notwendig erscheint;
- 2.1.4 Wenn es nötig ist von Zeit zu Zeit die FIR Statuten und „die Racketlon Sport Regulationen“ zu publizieren;
- 2.1.5 Regeln für alle internationalen Spiele und Turniere zu erstellen und diese als „die Racketlon Sport Regulationen“ zu publizieren;
- 2.1.6 Sicherstellung der Kontrolle der „Racketlon Sport Regulationen“ bei allen offiziellen FIR Tour internationalen Wettkämpfen;

¹ **Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.**

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz).

Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

² Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes Statutenmuster siehe unter <http://www.bmf.gv.at/service/publikationen/download/broschueren/vereine.pdf> bzw. unter <http://www.lexisnexis.at/verein-im-steuerrecht/vereinsstatuten2002>.

³ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

⁴ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

- 2.1.7 Einrichten der Fonds und Verwaltung der Finanzen in einer Weise die nötig erscheint
- 2.1.8 Verstärkung der Bünde der Freundschaft zwischen den Mitgliedsverbänden und die Gründung von neuen Mitgliedsverbänden unterstützen;
- 2.1.9 Ermöglichen der Anerkennung von gegenseitigen Strafen, die gegen ihre eigenen Mitglieder von den Mitgliedsverbänden ausgesprochen werden.
- 2.1.10 Schlichtung von Disputen zwischen den Mitgliedsverbänden, sowie jede Beschwerde eines Mitgliedverbandes über das Verhalten eines Mitglieds eines anderen Mitgliedsverbandes, zu bearbeiten;
- 2.1.11 Wahrung der Prinzipien auf Basis deren die FIR gegründet wurde, starten von Aktionen die Nötig erscheinen um die Interessen des Racketlon von einem internationalen Standpunkt voranzutreiben und generell solche Aktionen zu setzen, die alle obig angeführten Ziele fördern;
- 2.1.12 Die Koordination der Racketlon World Tour, die Führung der Racketlon Weltranglisten, sowie die Wartung einer offiziellen Homepage die den Sport vermarktet und alle Informationen zu Racketlon beinhaltet.

2.2 Die generellen und fundamentalen Prinzipien der Olympischen Charter kommen zur Anwendung und weder „die Racketlon Sport Regulationen“ noch irgendwelche anderen Regeln und Regulierungen sollen mit diesen Prinzipien in Konflikt stehen oder von ihnen abweichen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen⁵

- 3.2.1 Pflege aller Arten des Racketsports für alle Altersstufen, insbesondere der Schuljugend.
- 3.2.2 Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften
- 3.2.3 Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 3.2.4 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.
- 3.2.5 Förderung des Schulsports

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁶

- 3.3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 3.3.2 Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- 3.3.3 Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- 3.3.4 Einnahmen aus Werbung und Sponsoren
- 3.3.5 Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4: Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder der FIR gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.1.1 Ordentliche Mitgliedsverbände

Mitgliedschaft in der FIR ist für alle legal registrierten nationalen Racketlonverbände (oder korrespondierenden Organisationen) offen, welche die FIR als einzigen verwaltenden Körper des Sportes Racketlon weltweit, sowie die Statuten der FIR akzeptieren. Solche Verbände oder korrespondierenden Organisationen, die Mitglied der FIR werden, sollen als Ordentliche Mitgliedsverbände bezeichnet werden.

4.1.2 Außerordentliche Mitglieder

Neue Vereine oder Organisationen aus Ländern wo es noch keine nationalen Racketlonverbände gibt, können als Außerordentliche Mitglieder der FIR, unter den Bedingungen des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht, aufgenommen werden. Ein außerordentliches Mitglied soll jede notwendige Unterstützung

⁵ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

⁶ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

zur Gründung eines nationalen Verbandes in seinem Land geben. Die außerordentliche Mitgliedschaft verfällt, sobald ein offizieller nationaler Verband des gleichen Landes von der FIR als ordentliches Mitglied aufgenommen wurde. Die Mitgliedschaft für Außerordentliche Mitglieder beträgt allerdings nur maximal zwei Jahre, gerechnet von dem Tag der Aufnahme. Für alle Länder ohne registrierten nationalen Verband, die der FIR vor dem 5. September 2005 beigetreten sind gilt eine Ausnahmeregelung, sie behalten ihr Stimmrecht (gleichzusetzen einem Ordentlichen Mitglied) und haben bis 1. Jänner 2008 Zeit ihren nationalen Verband zu gründen und um Ordentliche Mitgliedschaft bei der FIR anzusuchen, anderenfalls geht ihr Stimmrecht mit diesem Datum verloren.

- 4.2 Ansuchen um Mitgliedschaft von einem nationalen Racketlonverband, einer Federation (oder ähnlicher Organisation) oder eines Vereins muss an den Präsidenten und den Vorstand der FIR gerichtet (E-Mail) sein. Ein solches Ansuchen muss Details über die beanspruchten Territorien, sowie die Anzahl der damit verbundenen Vereine und Spieler enthalten. Eine Kopie der adoptierten Regeln der ansuchenden Organisation, die Namen und Adressen (auch E-mail) des Vorstands und der Sitz des nationalen Verbandes müssen ebenfalls angegeben werden. Zudem muss eine Kopie als Beweis der nationalen Registrierung übermittelt werden. Alle solche Ansuchen müssen gemeinsam mit den oben erwähnten Details umgehend vom FIR Präsidenten an die Repräsentanten der Mitgliedsverbände weiter geleitet werden.
- 4.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. So ferne nicht mindestens zwei Mitgliedsverbände innerhalb eines Monats ihr Veto einlegen, hat der Vorstand das Recht die ansuchende Organisation als ordentliches oder außerordentliches Mitglied aufzunehmen, ohne diese Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung setzen zu müssen. Eine solche Aufnahme sollte allen Repräsentanten der Mitgliedsverbände schnellst möglich mitgeteilt werden.
- 4.4 Legt ein Mitgliedsverband ein Veto ein und wird dieses von zumindest einem weiteren Mitgliedsverband unterstützt, dann kann das Ansuchen erst bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden, wobei alle Gründe des Vetos und ihre Quellen auf der Tagesordnung aufscheinen sollen. Eine einfache Mehrheit genügt um dem Aufnahmeansuchen stattzugeben, wobei die Aufnahme mit dem Ende der Generalversammlung wirksam wird.
- 4.5 Die Generalversammlung hat das Recht mit einer einfachen Mehrheit Territorien, welche durch außerordentliche und ordentliche Mitglieder verwaltet werden, mit anderen Grenzen als den politisch definierten anzuerkennen.
- 4.6 Ansuchen um Mitgliedschaft von internationalen Organisationen oder um außerordentliche Mitgliedschaft können vom Vorstand stattgegeben werden und haben die gleichen Vorgänge zu befolgen wie Ansuchen um ordentliche Mitgliedschaft.
- 4.7 Jede aufgenommen Organisation, jedes ordentliche Mitglied, sowie jedes außerordentliche Mitglied muss den Präsidenten der FIR und den Vorstand nicht später als ein Monat vor der jährlichen Generalversammlung mit allen Details und Fakten zur Administration und Publikation versorgen. Diese Information sollte alle Namen, Adressen (E-mail) des Vorstands, sowie die Anzahl der Vereine und die Gesamtanzahl der Spieler beinhalten.
- 4.8 Bis zur Registrierung der FIR erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den bereits bestellten Vorstands. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung der FIR wirksam.
- 4.9 Die Mitgliedschaft erlischt bei Mitgliedern durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 4.10 Der Austritt eines Mitgliedsverbands kann nur zum⁷ 31. Dezember des Jahres erfolgen. Der Mitgliedsverband muss dies dem Vorstand spätestens am 30. November vorher schriftlich oder per E-mail mitteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Mitgliedsbeitrag des Folgejahres fällig und ein Austritt erst zum nächsten Termin möglich.
- 4.11 Der Vorstand kann ein Mitglied suspendieren, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder andere Gebühren im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge

⁷ zB 31. Dezember jeden Jahres.

bleibt hievon unberührt. In allen anderen Fällen kann ein Mitglied nur durch die Generalversammlung suspendiert werden.

- 4.12 Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Suspendierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds von der FIR beschließen. Gründe können weit reichend sein, z.B. Aktionen gegen die Prinzipien oder Aufgaben der IRF sein. Der Präsident hat das betroffene Mitglied unmittelbar zu informieren. So lange ein Mitglied suspendiert ist, verliert es all Rechte der Mitgliedschaft.
- 4.13 So ferne eine Suspendierung bei der nächsten Generalversammlung bestätigt wird, kann der Mitgliedsverband mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen von der FIR ausgeschlossen werden. Die Suspendierung kann aber im Licht der späteren Entwicklungen auch durch $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen wieder aufgehoben oder um ein Jahr verlängert werden, um die weiteren Entwicklungen abzuwarten.
- 4.14 Mitglieder der FIR sind nicht befugt jegliche Dispute mit der FIR oder untereinander vor einem ordentlichen Gericht auszutragen. Mitgliedschaft in der FIR beinhaltet den Verzicht auf das Recht Dispute vor einem ordentlichen Gericht auszutragen. Alle solche Dispute können vorerst intern vor dem Schiedsgericht und in Folge vor dem internationalen Sportschiedsgericht „Court of Arbitration of Sport“ ausgetragen werden, falls durch die streitenden Parteien keine andere Lösung möglich scheint.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitgliedsverbände und deren Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der FIR teilzunehmen und die Einrichtungen der FIR zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, Ausnahme § 4.1.2.
- 5.2 Jeder Mitgliedsverband ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5.3 Mindestens ein Zehntel der Mitgliedsverbände kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5.4 Die Mitgliedsverbände sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der FIR zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedsverbände dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedsverbänden eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5.5 Die Mitgliedsverbände sind vom Vorstand in der jährlichen Ordentlichen Generalversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, wobei die Rechnungsprüfer einzubinden sind.
- 5.6 Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, die Interessen der FIR nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der FIR Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.7 Jedes Jahr sind alle ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht dazu verpflichtet einen Jahresmitgliedsbeitrag in der bei der letzten Generalversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen. Dieser Beitrag muss bis spätestens 31. Dezember des Vorjahrs für das folgende Jahr der Mitgliedschaft auf das Konto der FIR überwiesen werden. Jedes Mitglied, dessen Beitrag die FIR nicht erhalten hat, darf zur nächsten Generalversammlung keine Repräsentanten senden und bei Wahlen keine Kandidaten nominieren oder unterstützen.
- 5.8 So ferne eine internationale Organisation wie das Olympische Komitee oder das Anti-Doping Komitee als Mitglied der FIR geführt wird, zahlt diese keinen Jahresmitgliedsbeitrag.

§ 6: Sprache

Die offiziellen Sprachen der FIR Deutsch, Französisch und English. Die gesamte Kommunikation innerhalb der FIR und von der FIR nach außen muss in einer der drei Sprachen geschehen.

§ 7: Vereinsorgane

7.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8: Generalversammlung

8.1 Der höchste Körper der FIR ist die Generalversammlung, zu der die Repräsentanten der Mitgliedsverbände geladen sind. Alle in diesem Dokument genannten Generalversammlungen können ordentlich oder außerordentlich sein.

- 8.1.1 Die Repräsentanten der Mitgliedsverbände werden von den Mitgliedsverbänden gewählt um ihren Verband bei den Generalversammlungen der FIR zu repräsentieren. Über die Dauer ihres Amtes entscheidet der Mitgliedsverband. Im Falle des Rücktritts wird die freie Position wieder durch den Mitgliedsverband besetzt. Der Repräsentant des Mitgliedverbands muss der FIR spätestens 3 Wochen vor einer Generalversammlung per E-mail genannt werden.
- 8.1.2 Jeder Mitgliedsverband hat das Recht einen Repräsentanten zu den Generalversammlungen zu entsenden. Dieser Repräsentant verfügt über alle Stimmen, welche dem Mitgliedsverband zu stehen. Kann dein Repräsentant nicht an der Generalversammlung teilnehmen, so kann vom Mitgliedsverband ein Ersatzmann nominiert werden. Die Stimmen können aber auch an den Repräsentanten eines anderen Mitgliedsverbands weitergegeben werden. Kein Repräsentant darf jedoch für mehr als einen anderen Mitgliedsverband die Stimmen halten. Eine Bevollmächtigung muss seitens des Mitgliedsverbandes ausgestellt werden und den Präsidenten und den Vorstand spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung zumindest per E-mail erreichen.
- 8.1.3 Nur Repräsentanten oder ihre Ersatzleute von ordentlichen Mitgliedsverbänden haben bei Generalversammlungen das Wahlrecht. Eine Ausnahme gilt für außerordentliche Mitglieder, die der IRF vor dem 5. September 2005 beigetreten sind. Diese haben bis 1. Jänner 2007 Zeit (§ 4.1.2) als ordentliche Mitglieder anzusuchen und behalten so lange ihr Wahlrecht. Alle anderen außerordentlichen Mitglieder haben kein Wahlrecht. Um ihre Stimme abgeben zu können müssen die dazu befugten Mitgliedsverbände ihren Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt haben (§ 5.7).

8.2 Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet⁸ jährlich statt. Die ordentliche Generalversammlung sollte nicht später als das letzte Turnier der FIR World Tour abgehalten werden, und zwar in der Stadt und zu dem Zeitpunkt der bei der letzten ordentlichen Generalversammlung bestimmt wurde.

8.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- 8.3.1 Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- 8.3.2 schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitgliedsverbände,
- 8.3.3 Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 11.1),
- 8.3.4 Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 11.3)
- 8.3.5 Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators der zuständigen Behörde des Landes wo die FIR ihren Sitz hat (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

Jeder Antrag soll die Tagesordnung enthalten und es soll nichts anderes behandelt werden.

8.4 Ein schriftliche Benachrichtigung (E-mail) mit Angaben über das Datum, die Zeit, den Ort sowie der zu behandelnden Angelegenheiten muss an alle Mitgliedsverbände und ihre Repräsentanten, sowie alle Mitglieder des Vorstands übermittelt werden. Diese Benachrichtigung hat die eingeladenen Gäste spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zu erreichen, sollte jedoch einer oder mehrerer der Gäste die

⁸ zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

Einladung irrtümlich nicht erhalten ist der Vorgang bezüglich einer Generalversammlung nicht zu verändern. Eine Benachrichtigung über die nächste ordentliche Generalversammlung hat bei der letzten ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung einer Generalversammlung ist zusammen mit der Einladung zu übermitteln. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 8.3. a-b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 8.3. c-d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator der zuständigen Behörde des Landes wo die FIR ihren Sitz hat (Abs. 8.3. e).

- 8.5 Anträge, Vorschläge und Nominierungen zur Generalversammlung können von allen Mitgliedsverbänden und Vorstandsmitgliedern gemacht werden und haben den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zu erreichen. Jeder Antrag oder Vorschlag der rechtzeitig übermittelt wurde muss auf der Tagesordnung aufscheinen.
- 8.6 Ergänzungen zu Anträgen und Vorschlägen werden vom Vorsitzenden der Generalversammlung nur akzeptiert so fern diese den Inhalt der Anträge und Vorschläge nicht verändern. Ausnahme sind Ergänzungen die zeitgerecht, zwei Wochen vor der Generalversammlung, an den Vorstand übermittelt wurden. Eine Benachrichtigung über solche Ergänzungen hat der Präsident zusammen mit der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an alle Mitgliedsverbände zu übermitteln.
- 8.7 Endgültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.8 Anträge und Vorschläge welche den Vorstand nicht rechtzeitig vor der Generalversammlung erreicht haben, die jedoch in keiner Weise die Statuten oder die Racketlon Sport Regulationen betreffen, dürfen bei der Generalversammlung diskutiert werden. Ein Beschluss (nach Abstimmung) darüber kann aber nur getroffen werden wenn der Vorstand die Angelegenheit als dringlich beurteilt. In einem solchen Fall ist eine Abstimmung zu halten und falls die Angelegenheit die Mehrheit der Stimmen erhält ist der Inhalt des Antrags bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch gültig und umzusetzen.
- 8.9 Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied mit Stimmrecht erhält die Anzahl an Stimmen die durch ihren Status und die „Racketlon Größe“ des Landes nach folgenden Prinzipien errechnet werden:
 - 8.9.1 Jeder Mitgliedsverband mit Stimmrecht erhält eine Basisstimme nach dem Prinzip ein Land, eine Stimme.
 - 8.9.2 Jeder Mitgliedsverband der seinen nationalen Verband national registriert hat erhält eine Zusatzstimme.
 - 8.9.3 Diese Basis- und Zusatzstimmen werden addiert und verdoppelt. Die andere Hälfte der verdoppelten Basisstimmen werden in Proportion zur „Racketlon Größe“ eines Landes aufgeteilt. Zu Zeit wird die „Racketlon Größe“ an den Spielern eines Landes in der Weltrangliste gemessen.
 - 8.9.4 Wird eine Generalversammlung in Verbindung mit einem World Tour Event abgehalten, so ist die gültige Weltrangliste am Montag vor dem Turnier für die Stimmenverteilung heranzuziehen. In allen anderen Fällen ist die derzeit gültige Weltrangliste heranzuziehen.
- 8.10 Die in § 8.9 beschriebene Stimmenverteilung gilt für alle Anträge im Rahmen der Regeln und Statuten der FIR mit Ausnahme von § 4 Mitgliedschaft und § 18 Auflösung der FIR. Bei Abstimmungen zu den genannten Paragraphen hat jeder Mitgliedsverband nur eine einzige Stimme.
- 8.11 Bei allen Generalversammlungen können endgültige Entscheidungen nur getroffen werden wenn die anwesenden Repräsentanten oder ihre Ersatzleute insgesamt mehr als die Hälfte der zu vergebenden Stimmen innehaben. Ist dies nicht der Fall können nur provisorische Entscheidungen getroffen werden.
- 8.12 Bevor provisorische Entscheidungen in endgültige umgewandelt werden können, müssen diese durch ein Vorstandsmitglied an alle Repräsentanten der Mitgliedsverbände per E-mail übermittelt werden. Die provisorischen Entscheidungen können in Folge von jedem Repräsentanten unterstützt durch einen zweiten Repräsentanten innerhalb von einer Woche angefochten werden.
- 8.13 So fern eine solche Anfechtung einer provisorischen Entscheidung von einem zweiten Repräsentanten unterstützt wird, kommt es zu einer Abstimmung per E-mail, wobei jeder Repräsentant, der seine Stimme bei der Generalversammlung nicht abgegeben hat, eine Woche Zeit hat seine fehlende Stimme zu platzieren. Des weiteren können alle Repräsentanten die bereits gewählt haben im Licht neuer Argumente in dieser Woche ihre Stimme ändern. Das mit der Wahl betraute Vorstandsmitglied sammelt die Wahlergebnisse und gibt das Resultat bekannt, ob die provisorische Entscheidung in einen endgültige umgewandelt wird oder nicht. Für eine Umwandlung sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen notwendig.

- 8.14 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt hat der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so wird der Vorsitz durch die anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmt. Der Vorsitzende kann Zuhörer bei einer Generalversammlung zulassen. Diese dürfen allerdings nur reden, wenn zumindest 2/3 der bei der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen. Der Vorsitzende hat bei der Generalversammlung keine Stimme in seiner Rolle als Vorsitzender außer eine Abstimmung endet unentschieden. Dann hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.
- 8.15 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen dazu werden in den einzelnen § 4, 17 und 18 explizit angeführt.
- 8.16 Bevor ein Antrag eines Mitgliedverbandes auf der Tagesordnung (nach rechtzeitiger Übermittlung laut § 8.1) bei der Generalversammlung behandelt oder später darüber abgestimmt wird, wird der Repräsentant des Mitgliedsverbands vom Vorsitzenden gebeten den Zweck des Antrags zu erläutern. Der Vorsitzende wird danach fragen, ob zumindest ein weiterer Repräsentant bereit ist den Antrag zu unterstützen, ist dies nicht der Fall wird der Antrag weder behandelt noch wird darüber abgestimmt. Unterstützt ein anderer Repräsentant den Antrag, muss er nach der Diskussion nicht dafür stimmen.
- 8.17 Alle Generalversammlungen sollen nach diesen Regeln ablaufen, der Vorsitzende trifft die endgültigen Entscheidungen zu allen Fragen der Ordnung und des Ablaufs, hat aber nicht die Macht über inhaltliche Fragen ohne Consensus der Generalversammlung zu entscheiden.
- 8.18 Jede internationale Organisation welche als außerordentliches Mitglied der FIR angehört kann sich durch einen Repräsentanten bei der Generalversammlung vertreten lassen, welcher jedoch kein Stimmrecht hat.
- 8.19 All Vorstandsmitglieder haben das Recht bei Generalversammlungen anwesend zu sein und zu jedem Antrag oder Vorschlag zu reden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 8.20 Die Racketlon Spielervereinigung hat das Recht einen Repräsentanten zu jeder Generalversammlung zu entsenden. Der Repräsentant darf zu jedem Antrag oder Vorschlag reden, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1 Beschlussfassung über den Voranschlag der Tagesordnung, sowie Bestätigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 9.2 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts vom Vorstand, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 9.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 9.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 9.5 Entlastung des Vorstands;
- 9.6 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, sowie Installation und Festsetzung der Höhe jeglicher anderer Gebühren;
- 9.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9.8 Behandlung und Bestätigung jeglicher Ansuchen neuer Mitgliedsverbände, die vom Vorstand vorläufig aufgenommen wurden;
- 9.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen über die rechtzeitig informiert wurde.
- 9.10 Über den Ort und den Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung entscheiden.

§ 10: Vorstand

- 10.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 10.1.1 Nominierungen für den Vorstand, inklusive Präsident und Vize-Präsident können von allen Repräsentanten der Mitgliedsverbände vorgenommen werden. Solche Nominierungen müssen den

Präsidenten und den Vorstand nicht später als 4 Wochen vor einer Wahl bei einer Generalversammlung per E-mail erreichen. Die Namen der Nominierten und ihrer Unterstützer müssen auf der Tagesordnung erscheinen.

- 10.1.2 Jede Person kann sich als Vorstandsmitglied bewerben, so ferne sie von mindestens zwei Repräsentanten der Mitgliedsverbände vorgeschlagen wird. Jeder Kandidat kann auch sich auch für mehr als eine Vorstandsposition bewerben so lange dies bei seiner Nominierung klar hervor geht und er für jede Position von mindestens zwei Repräsentanten der Mitgliedsverbände vorgeschlagen wurde. Auch ein Repräsentant der Mitgliedsverbände kann als Vorstandsmitglied kandidieren so ferne er abermals von mindestens zwei anderen Repräsentanten vorgeschlagen wurde.
- 10.1.3 Gibt es mehr als zwei Kandidaten für eine Position im Vorstand so findet eine erste Wahlrunde mit allen Kandidaten statt. Sollte ein Kandidat mehr als 50% der Stimmen erhalten, hat er die Wahl gewonnen. Haben alle Kandidaten weniger als 50% der Stimmen, kommen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen in die zweite Runde. Der Kandidat, der dann mehr Stimmen bekommt, gewinnt die Wahl. Akzeptiert der Sieger seine Wahl nicht so kommt es zu einer sofortigen (oder späteren) Wiederwahl mit allen anderen ursprünglichen Kandidaten.
- 10.1.4 Jede Wahl über individuelle Personen oder Positionen in der FIR erfolgt anonym
- 10.1.5 Es dürfen nicht mehr als zwei Personen von einem Land in den Vorstand gewählt werden
- 10.1.6 Jede Nominierung zum Vorstand soll von einem kurzen Absatz zu den Qualifikationen des Kandidaten begleitet sein.
- 10.1.7 Um einen Kandidaten zum Vorstand zu nominieren, vorzuschlagen oder zu unterstützen muss der Mitgliedsverband den Jahresmitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- 10.1.8 Die Ergebnisse jeder Wahl sind im Detail zu veröffentlichen.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Präsident aus, übernimmt der Vize-Präsident sein Amt bis zur nächsten Wahl und ein anderes wählbares Mitglied wird vom Vorstand zum Vize-Präsidenten kooptiert. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 10.3 Die Vorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt einen Tag nach ihrer Wahl, außer von den Mitgliedern anders bestimmt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt⁹ drei Jahre. Der Präsident wird im Jahr x gewählt, der Vize-Präsident im Jahr x+1. Nach der ersten Vorstandswahl beträgt die Amtsperiode des Vize-Präsidenten nur 1 Jahr. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in den vom Vorstand bestimmten Jahren gewählt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 10.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Diese Vorstandssitzungen sind nach Möglichkeit in Zusammenhang mit FIR World Tour Turnieren einzuberufen.
- 10.5 Der Vorstand ist zu allen Punkten auf der Tagesordnung beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle anwesenden Mitglieder insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmen innehaben. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann diese – bezüglich aller Punkte die zumindest eine Woche vor der Sitzung auf der Tagesordnung angeführt waren - an andere Vorstandsmitglieder übertragen. Das nicht anwesende Vorstandsmitglied hat die anderen Mitglieder über eine solche Stimmübertragung spätestens einen Tag vor der Vorstandssitzung per E-mail zu informieren.

⁹ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

- 10.6 Zu allen Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung sind können, sollten alle anwesenden Mitglieder insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmen innehaben, ebenfalls vorläufige Beschlüsse getroffen werden, außer es sollten alle Vorstandsmitglieder anwesend sein und über die Dringlichkeit der Angelegenheit beschließen. In welchem Fall auch endgültige Beschlüsse getroffen werden können
- 10.7 Wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen halten, können vorläufige Beschlüsse zu allen Punkten auf der Tagesordnung gefasst werden. Diese vorläufigen Beschlüsse können in Folge durch die nicht Anwesenden Vorstandsmitglieder per E-mail bestätigt werden.
- 10.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.9 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem anwesenden Vorstandsmitglied welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10.10 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 10.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10.11) und Rücktritt (Abs. 10.12).
- 10.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (E-mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 10.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der FIR Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand hat alle administrativen Rechte um die Arbeit der FIR zwischen den Generalversammlungen fortzuführen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, aber auch alle Angelegenheiten die in diesen FIR Statuten nicht explizit geregelt sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1 Einrichtung eines den Anforderungen der FIR entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 11.2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 11.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in bestimmten Fällen des § 8 dieser Statuten;
- 11.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschluss;
- 11.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 11.6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- 11.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten der FIR;
- 11.8 Mögliche Bestellung von Expertenkomitees zur Vorsprache bei Generalversammlungen in bestimmten Angelegenheiten

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte der FIR. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der FIR Vereinsgeschäfte.
- 12.2 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

12.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

12.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Dies betrifft naturgemäß nicht d

12.5 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

12.6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

12.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Das Finanzjahr der FIR schließt am 31.12 und der Kassier ist dafür verantwortlich, dass ein Jahresabschlussbericht vorbereitet und bei der nächsten Generalversammlung präsentiert wird. Die Finanzen der FIR werden vom Kassier in Euro (€) geführt. Das Konto der FIR ist vom Kassier zu eröffnen.

12.8 Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers werden vom Vorstand Stellvertreter nominiert.

§ 13: Rechnungsprüfer

13.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von¹⁰ drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

13.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

13.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

14.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und Dispute ist das vereinsinterne Schiedsgericht von der Generalversammlung zu berufen.

14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen der Mitgliedsverbände zusammen, die bei der Generalversammlung alle drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14.4 Sollte eine der streitenden Parteien die vereinsinterne endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts anfechten, so kann dies in letzter Instanz vor dem Internationalen Sportschiedsgericht „International Court of Arbitration of Sport www.tas-cas.org geschehen. Mitgliedern der IRF ist es verboten Dispute mit oder innerhalb der FIR vor ein ordentliches Gericht zu tragen.

¹⁰ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

§ 15: Doping

15.1 Es ist Bedingung einer FIR Mitgliedschaft, dass ordentliche und außerordentliche Mitglieder die FIR Politik bezüglich Verabscheuung von Doping unterstützen.

15.2 Im Besonderen müssen alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder die Doping-Richtlinien des IOC/WADA (Internationales Olympisches Komitee) befolgen und mit der FIR voll und ganz kooperieren um Dopingmissbrauch feststellen und bestrafen zu können.

15.3 Der Vorstand ist bevollmächtigt Dopingtest-Richtlinien zu entwickeln und zu publizieren, sowie erzieherische Maßnahmen als Unterstützung für Spieler, Offizielle, Turnierorganisatoren und weiteren Verantwortlichen von Dopingtests bei Turnieren, zu setzen.

§ 16: Disziplin

16.1 Der Vorstand hat das Recht im Namen der FIR ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Spieler, Turniere oder andere Personen bei der Missachtung der Doping-Richtlinien oder der Racketlon Sport Regulationen zu bestrafen. Dies gilt auch für andere Aktionen, die das Spiel Racketlon in Misskredit bringen könnten.

16.1.1 Strafen reichen von Suspendierungen, Geldstrafen, anderen Bestrafungen oder einer Kombination aus diesen laut den Racketlon Sport Regulationen.

16.1.2 Alle Suspendierungen von Spielern gelten für alle internationale FIR Events für die angebrachte Zeit, möglicherweise auch auf Lebenszeit.

16.1.3 Jede Benachrichtigung über eine Geldstrafe für einen Spieler, einen Turnieroffiziellen oder jede andere Person ergeht an den Mitgliedsverband der betroffenen Person, welcher die Verantwortung der Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Benachrichtigung, trägt. Wird die Geldstrafe nicht bezahlt ist der Spieler oder die Person von allen internationalen FIR Events suspendiert. In Folge von wiederholten Strafen und Nicht-Zahlungen kann eine Suspendierung auch den Mitgliedsverband treffen.

16.1.4 Eine Suspendierung gegen einen Spieler oder eine andere Person kann nach einem entsprechenden Hearing vor dem Vorstand ausgesprochen werden, bzw. wenn eine starke Beweislage von ernsten Missverhalten vorliegt, bis so eine Hearing statt gefunden hat.

§ 17: Änderungen der FIR Statuten und Regeln

17.1 Anträge zur Änderung der FIR Statuten können nur bei der Generalversammlung gestellt werden und müssen von 2/3 der abgegebenen Stimmen getragen werden. Dieser § 17 der Statuten kann nur einstimmig bei einer Generalversammlung geändert werden.

17.2 Anträge zur Änderung der FIR Regeln können nur bei der Generalversammlung gestellt werden und müssen von 2/3 der abgegebenen Stimmen getragen werden. Solche Regeländerungen treten im Normalfall am 1. Jänner des Jahres nach der Generalversammlung, wo Regeländerungen beschlossen wurden in Kraft, außer von der Generalversammlung anders beschlossen.

17.3 Sollten Regeländerungen jeder der vier Internationalen Sports Federationen Tischtennis, Squash, Badminton oder Tennis Auswirkungen auf das Spiel Racketlon haben, so werden treten diese automatisch bei alle internationalen Racketlon Turnieren, ab dem Tag an dem diese in den individuellen Sportarten Gültigkeit haben, in Kraft. Dieser Paragraph basiert auf dem Prinzip, dass die Regeln der individuellen Sportarten zur Anwendung kommen sollen. Alle Racketlon Spieler und alle Turnierveranstalter werden von der FIR unmittelbar von solchen Regeländerungen informiert. Beispiele wären nur ein Service im Tennis oder Größenänderungen der Courts oder Bälle in irgendeiner der vier Sportarten.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen soll unter den Mitgliedern im Verhältnis der bezahlten Mitgliedsbeiträge aufgeteilt werden oder soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die IRF verfolgt.